

ZH_OBERGERICHT SB240442 vom 16. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240442

FR: ZH_OBERGERICHT SB240442 du 16 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240442 del 16 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Berufungsurteil der hiesigen Kammer vom 20. Dezember 2023 wurde der Beschuldigte neben den bereits für rechtskräftig erklärten Schuldsprüchen der ersten Instanz wegen Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und mehrfacher Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes zusätzlich der Gefährdung des Lebens, der einfachen Körperverletzung, der fahrlässigen Verursachung einer Feuersbrunst, der Störung von Betrieben im Dienste der Allgemeinheit sowie der weiteren Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und des Versuchs hierzu schuldig gesprochen. Dafür wurde er zweitinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren, deren Vollzug zugunsten einer stationären Massnahme aufgeschoben wurde, sowie zu einer unbedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 10.– und einer Busse von Fr. 200.– verurteilt. Zudem wurde eine Landesverweisung von 6 Jahren ausgesprochen und deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem angeordnet (Urk. 84).

E. 1.1

Wird ein Verfahren vom Bundesgericht zur neuen Beurteilung zurückgewiesen, nachdem in der Zwischenzeit eine Total- oder Teilrevision der Verfahrensbestimmungen erfolgt ist, endet grundsätzlich die Anwendbarkeit des alten Rechts. Nach einer Rückweisung des Bundesgerichts gelangt deshalb bei der Neuurteilung des Falles durch die Berufungsinstanz das neue Recht zur Anwendung (Art. 453 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Der Rückweisungsentscheid des Bundesgerichts vom 4. September 2024 erging, nachdem am 1. Januar 2024 die Revision der Strafprozessordnung (StPO) in Kraft getreten ist. Demnach gelangt grundsätzlich die aktuell geltende

- 10 - StPO zur Anwendung, wobei Verfahrenshandlungen, die unter früherem Recht vorgenommen wurden, ihre Gültigkeit behalten (Art. 448 Abs. 2 StPO).

E. 2

Am 4. September 2024 hiess das Bundesgericht eine vom Beschuldigten erhobene Beschwerde in Strafsachen gut, hob den Entscheid vom 20. Dezember 2023 auf und wies die Sache an das Obergericht zurück mit der Anweisung, hinsichtlich des unter Anklagedossier 1 eingeklagten Vorfalls vom tt.mm.2021 (Stossen der Privatklägerin 4 [E._____] auf die Bahngleise am F._____) entweder den Sachverhalt unter dem Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Körperverletzung zu würdigen oder die Angelegenheit zur Ergänzung der Anklage an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen (Urk. 98).

E. 2.1

Für das erste Berufungsverfahren wurde sodann eine Entscheidgebühr von Fr. 3'600.– veranschlagt und dem amtlichen Verteidiger ein Honorar von Fr. 12'600.– (inkl. Barauslagen und MWST) ausbezahlt. Weil der Beschuldigte mit seiner Appellation nur geringfügig durchgedrungen war, wurden diese Kosten ausgangsgemäss sowie in Gewichtung der einzelnen Berufungsbegehren zu 5/6 ihm auferlegt und im verbleibenden Betrag auf die Gerichtskasse genommen. Analog dazu wurde sodann hinsichtlich der zweitinstanzlichen Kosten der Offizial- verteidigung ein Rückzahlungsvorbehalt im Umfang von 5/6 zulasten des Be- schuldigten angebracht. Schliesslich wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Pri- vatklägerin 4 für die anwaltliche Vertretung im damaligen Appellationsprozess eine Parteientschädigung von Fr. 1'100.– (inkl. MWST) zu entrichten (zum Gan- zen: Urk. 84 S. 64 ff.).

E. 2.2

Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde gegen ein kantonal letztin- stanzliches Strafurteil ganz oder teilweise gut und weist es die Sache zur Neube- urteilung an das Berufungsgericht zurück, hat dieses nach Billigkeitsüberlegungen auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des aufgehobenen Berufungs- prozesses neu zu befinden (SK StPO II-GRIESSER, Art. 428 StPO N 15 f.). Dabei hat sich das Gericht vom Grundsatz leiten zu lassen, dass die Partei, welche den kassatorischen Entscheid des Bundesgerichts erwirkt hat, kostenmässig nicht schlechter gestellt wird, als wenn schon im ersten Berufungsverfahren im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen entschieden worden wäre (Urteil des Bun- desgerichtes 6B_602/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 1.4.2; vgl. auch BSK StPO II-DOMEISEN, Art. 428 StPO N 34; JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 StPO N 15).

E. 2.3

Ungeachtet dessen, dass das erste Berufungsurteil vom Bundesgericht aufgehoben worden ist, ist zu berücksichtigen, dass der Prozessausgang auch nach nochmaliger Durchführung des Appellationsverfahrens derselbe geblieben ist. Entsprechend rechtfertigt es sich, das Kosten- und Entschädigungsdispositiv aus dem ersten Berufungsprozess (Dispositivziffern 10 bis 12 des damaligen Ur- teils) unverändert in den nunmehr zu ergehenden Entscheid zu übernehmen. Für eine Abschreibung der Verfahrenskosten, wie dies von der Verteidigung auch für

- 40 - das zweitinstanzliche Verfahren gefordert wird (Urk. 136 S. 2), besteht hingegen wiederum kein Anlass. Vielmehr können die finanziellen Verhältnisse des Be- schuldigten auch diesbezüglich beim Kostenbezug (Art. 425 StPO) berücksichtigt werden.

E. 2.4

Im Weiteren kann letztlich dahingestellt bleiben, ob der weitere Einwand hinsichtlich der Flucht und Desertion des Beschuldigten sowie der Situation in Eri- trea einschliesslich der drohenden Konsequenzen für ihn im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland, bei der Beurteilung des Härtefalls miteinzubeziehen ist, wie dies von der Verteidigung gefordert wird (Urk. 92/2 S. 25; Urk. 136 S. 15), nach- dem die Rückweisung einer verurteilten Person in ein Gebiet, in dem ihr eine grausame und unmenschliche Behandlung droht, unabhängig von der Würdigung im Rahmen der Härtefallprüfung aufgrund bundes- und völkerrechtlicher Garan- tien ohnehin untersagt ist. Entsprechend rechtfertigt es sich, dies nachstehend unter dem Aspekt allfälliger Vollzugshindernisse abzuhandeln (s. dazu hinten Erw. V. 4.1. ff.).

E. 3

Mit Beschluss vom 22. Oktober 2024 wurde der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich Gelegenheit gegeben, die Anklage dahingehend zu ergänzen, dass sie den Tatbestand der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB umfasst (Urk. 101). Am 15. November 2024 reichte die Staatsanwaltschaft die im erwähnten Punkt geänderte bzw. ergänzte Anklageschrift ein (Urk. 103). Auf eine vom Beschuldigten erhobene Beschwerde gegen den Beschluss vom 22. Oktober

- 9 - 2024 ist das Bundesgericht mit Urteil vom 17. Februar 2025 nicht eingetreten (vgl. Urk. 114).

E. 3.1

Was die Kosten des aktuellen Berufungsverfahrens anbelangt, ist schliesslich zu beachten, dass bei einer bundesgerichtlichen Rückweisung der Strafsache die Verfahrenshandlungen, die aufgrund des kassatorischen Entscheids vom Berufungsgericht wiederholt werden müssen, nicht von der beschuldigten Person verursacht wurden, weshalb die dadurch entstandenen Kosten im Regelfall vollständig vom verfahrensführenden Kanton zu tragen sind (SK StPO II- GRIESSER, Art. 428 StPO N 16).

E. 3.2

Nachdem der Appellationsprozess nach der Kassation durch das Bundesgericht deswegen neu aufgerollt werden musste, weil das ursprüngliche Berufungsurteil vom 20. Dezember 2023 auf Beschwerde des Beschuldigten hin vollständig aufgehoben worden ist, ist auf eine Überbindung der Kosten des zweiten Berufungsverfahrens auf ihn (oder die Privatklägerschaft) zu verzichten. Demgemäss hat die Entscheidegebühr diesbezüglich ausser Ansatz zu fallen.

E. 3.2.1

Hinsichtlich des äusseren Sachverhaltsablaufs ist der Beschuldigte geständig, die ihm völlig unbekannte Privatklägerin 4 auf die Bahngleise gestossen zu haben, was nach den glaubhaften Schilderungen des Opfers ohne jegliche Vorwarnung geschah und überdies nicht nur mit den Depositionen der neutralen Aussagepersonen K._____ und L._____ korrespondiert, die zufälligerweise das Geschehen mitbekommen haben, sondern auch mit der Aussage des Beschuldigten anlässlich der ersten Berufungsverhandlung übereinstimmt, dass er nach seiner Ankunft am F._____ direkt auf das Perron beim Gleis ... gelaufen sei, die Frau gesehen und sie gestossen habe. Ebenso ist auf die Erkenntnisse des FOR abzustellen, welches gestützt auf die Angaben der Beteiligten und die Aufzeichnungen der Überwachungskamera der C._____ eine Distanz von ca. 14.50 m ermittelt hat zwischen dem Ort, wo der Beschuldigte zum Stoss gegen die Privatklä-

- 16 - gerin 4 ansetzte, und dem Prellbock am Kopf von Gleis Gleichermassen ist zu bestätigen, dass es der Privatklägerin 4 nach dem Sturz rasch wieder gelungen ist, vom Gleisbett auf die Perronkante zu steigen, die sich auf einer Höhe zwischen 60 cm und 100 cm befindet, wobei offengelassen werden kann, ob der entsprechende Vorgang, wie in der Anklageschrift angegeben, exakt 4 Sekunden gedauert hat, jedenfalls aber anzunehmen ist, dass dies mehrere Sekunden in Anspruch genommen hat, zumal die Privatklägerin 4 bei der Landung nach vorne auf die Knie gefallen ist und nach dem Aufstehen zuerst noch ihre mitgeführte Laptoptasche aufs Perron hieven musste, bevor sie auf die Steigkante hinaufgeklüppelt ist (zum Ganzen: Urk. 84 S. 12 f.).

E. 3.2.2

Ferner ist festzuhalten, dass der auf dem besagten Gleis gerade einfahrende Zug zum Zeitpunkt des Stosses durch den Beschuldigten noch 50 m von der Stelle entfernt war, an der die Privatklägerin 4 gestürzt war, wobei aufgrund des Untersuchungsergebnisses realistischerweise davon auszugehen ist, dass der Zug zu diesem Zeitpunkt mit einer Geschwindigkeit von kaum mehr als 10 km/h unterwegs war und dass die beiden Lokführer das Schienenfahrzeug auch ohne Einleitung einer Schnellbremsung effektiv zumindest einige Meter vor der Stelle zum Stillstand brachten, an der die Privatklägerin 4 hinuntergestossen worden war (Urk. 84 S. 13 f.). Letzteres ist gemeint, wenn es in der Anklageschrift heisst, dass der Zug durch eine "normale Bremsung" zum Stillstand gekommen sei (Urk. D1/21/2 S. 3). Gleichwohl ist zu betonen, dass die Lokführer gemäss eigenen Aussagen die Bremsen nicht nochmals lösten, sondern den Zug früher als geplant anhielten, nachdem sie bemerkt hatten, dass sich die Privatklägerin 4 auf dem Gleis aufhält (vgl. Urk. D1/4/3 F24). So sagte der Zeuge J. _____ ausdrücklich aus: "Wir hielten den Zug direkt an, als wir den Vorfall beobachteten. [...] Ich wollte die Lokomotive kurz vor Erblicken der Frau wieder etwas aus der Bremsung auslösen, damit wir bis ganz nach vorne fahren können, dies hat sich jedoch erübrigt" (Urk. D1/4/4 F7). Wäre es nicht zum inkriminierten Vorfall gekommen, hätte der Zug mit anderen Worten die Gleisstelle, an der sich die Privatklägerin 4 zwischenzeitlich befunden hatte, – wenn auch mit geringer Geschwindigkeit – passiert und wäre noch bis wenige Meter vor den Prellbock weitergefahren, was

- 17 - dem üblichen Vorgehen bei der Einfahrt in einen Kopfbahnhof wie dem F. _____ entspricht (Urk. D1/4/8 F17 ff.; Urk. D1/4/11 F15 ff.).

E. 3.2.3

Nach dem Gesagten hätte der Zug die Privatklägerin 4 erfasst, falls zum einen die Zugführer sie übersehen und den Bremsvorgang wie geplant weitergeführt hätten und zum anderen sie selbst es nicht rechtzeitig vom Gleisbett auf die Perronkante geschafft hätte. Entgegen der Auffassung der Verteidigung handelt es sich dabei keineswegs um eine rein abstrakte Sachverhaltsvariante (Urk. 77 S. 7; Urk. 92/2 S. 10 f.; Urk. 136 S. 4 ff.). So ist zu bedenken, dass es sich beim F. _____ um einen der wichtigsten Verkehrsknotenpunkte für den nationalen und regionalen Bahnbetrieb handelt. Entsprechend ist es geradezu notorisch, dass am späteren Freitagnachmittag, um ... [Uhrzeit] Uhr, als sich der eingeklagte Vorfall ereignet hat, unzählige Züge dort unterwegs sind. Es war daher jederzeit mit einem einfahrenden Zug auf dem Gleis zu rechnen, wobei es nur einer kurzen zeitlichen Verzögerung (auch gemäss Angaben der Verteidigung betrug die Einfahrzeit des Zuges gerade mal etwas mehr als 18 Sekunden [Urk. 77 S. 11; Urk. 92/2 S. 17 f.; Urk. 136 S. 9]) bedurft hätte, dass die Lokführer den Zug nicht mehr rechtzeitig vor der Stelle hätten zum Stillstand bringen können, wo die Privatklägerin 4 auf die Gleise fiel. Im Übrigen hat auch der Zeuge I. _____ ausgeführt, dass die Privatklägerin 4 bei einem anderen Zugtyp leichter zu übersehen gewesen wäre, was ein Überrollen wahrscheinlicher gemacht hätte, falls sich die Privatklägerin nicht selbst hätte rechtzeitig retten können (Urk. D1/4/8 F27). Zwar nennt der Zeuge in diesem Zusammenhang einzig eine Distanz von 20 m, bei denen man bei gewissen Lokomotivarten keine Sicht aufs Gleis vor sich habe, wohingegen der Zug im hier zu beurteilenden Fall wie erwogen rund 50 m von der Privatklägerin 4 entfernt war. Abgesehen davon, dass Distanzangaben erfahrungsgemäss immer mit einer gewissen Unsicherheit behaftet sind, ergibt sich aus der besagten Deposition letztlich jedoch einzig,

dass die Privatklägerin 4 eben auch nach Einschätzung des Zeugen – der über eine gewisse Berufserfahrung verfügt, wenn er zum Zeitpunkt des eingeklagten Vorfalls den noch in Ausbildung befindlichen J._____ anleitete (Urk. D1/4/3 F9; Urk. D1/4/8 F9) – bei Vorliegen einer etwas anders gearteten Konstellation (beispielsweise, wenn ein anderer Zugtyp mit geringerer Distanz herangefahren wäre) in den toten Winkel des Lok-

- 18 - führers geraten und folglich übersehen worden wäre. Nicht stichhaltig ist es schliesslich, wenn die Verteidigung spekuliert, dass die Privatklägerin 4 zwischen den Bahnschienen hätte zum Liegen kommen können und es diesfalls überhaupt nicht erstellt sei, dass es zum Kontakt zwischen ihr und der Lokomotive gekommen wäre (Urk. 77 S. 34), oder wenn sie mutmasst, dass die Privatklägerin 4 die letzten wenigen Meter vor dem Zug hergeschoben worden wäre, ohne dabei lebensgefährlich verletzt zu werden (Urk. 136 S. 10). Vielmehr war es so, dass der Beschuldigte einige Kraft aufwenden musste, um die Privatklägerin 4, die vom Übergriff zwar völlig überrascht wurde, aber körperlich durchaus ebenbürtig war (Körpermasse Beschuldigter: Grösse 165 cm, Gewicht 55 kg [Urk. D1/8/2 S. 1]; Körpermasse Privatklägerin 4: Grösse 170 cm, Gewicht 65 kg [Urk. D1/9/1 S. 2]), zum Stürzen zu bringen, waren doch mehrere Stossbewegungen vonnöten, um die Privatklägerin 4 gegen deren Willen aufs Gleis zu stossen (Urk. D1/14/18 S. 3; Urk. D1/3/1 F25 ff.; Urk. D1/3/3 F11 ff.). Berücksichtigt man zusätzlich den Umstand, dass das Gleisbett – wie aus der bei den Akten liegenden Fotodokumentation erkennbar (vgl. Urk. D1/7/8) – im Wesentlichen aus einer Betonunterlage, Schottergestein und den eigentlichen, aus Stahl angefertigten Fahrschienen besteht, ist das Szenario deshalb ohne weiteres realistisch, dass die Privatklägerin 4 auch derart hätte stürzen können, dass sie nach dem Aufprall auf den Schienen zumindest vorübergehend liegengeblieben und es ihr nicht möglich gewesen wäre, schnell wieder auf die Perronkante zu steigen. Daraus ergibt sich, dass bereits ein leicht abweichender Ablauf der Ereignisse unweigerlich dazu geführt hätte, dass die Privatklägerin 4 vom Zug überfahren worden wäre.

E. 3.2.4

Im Weiteren ist gemäss dem aktenkundigen IRM-Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin 4 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es zu lebensgefährlichen Verletzungen oder zum Tod hätte kommen können, wenn sich die Privatklägerin 4 nicht selbst gerettet hätte und der Zug keine Vollbremsung mehr hätte einleiten können (Urk. D1/9/1 S. 4). Auch wenn die Verwendung des Begriffs "Vollbremsung" nicht ganz den Tatsachen entspricht, weil die Zugführer wie vorstehend erwogen keine Schnellbremsung einleiten mussten, ist in Bezug auf die körperlichen Folgen beim Überfahren einer Person von einem Zug der aufgeführten fachmännischen Ein-

- 19 - schätzung der Rechtsmediziner zu folgen. Dass dies auch für den Fall gelten muss, wenn der Zug mit tiefer Geschwindigkeit unterwegs ist, liegt in Anbetracht der Grösse und des Gewichts von Schienenfahrzeugen im Übrigen auch ohne Fachwissen auf der Hand. Nicht einzusehen ist somit, weshalb diesbezüglich noch das Einholen einer physikalischen Expertise erforderlich wäre (so die Verteidigung in Urk. 92/2 S. 15; vgl. auch Urk. 136 S. 10). Folgerichtig wäre ohne weiteres mit tödlichen Folgen für die Privatklägerin 4 zu rechnen gewesen, falls sie nach dem Herunterstossen auf das Gleis seitens des Beschuldigten vom einfahrenden Zug überfahren worden wäre. 3.3.1. Was den inneren Anklagesachverhalt anbelangt, ist vorab zu konstatieren, dass sich die Aussagen des Beschuldigten, wonach es nicht seine Intention gewesen sei, die Privatklägerin 4

umzubringen (Urk. D1/2/3 F11), nicht rechtsge- nügend entkräften lassen. Sein sinnloser Übergriff auf die Privatklägerin 4 ist viel- mehr als Ausdruck von Frust und Stress zu werten ist, wie dies auch vom psych- iatrischen Sachverständigen bestätigt wird, der davon spricht, dass die Handlung des Beschuldigten aus dem krankheitsbedingten Zusammenspiel von Verfol- gungs- und Bedrohungswahn sowie aggressiver Gespanntheit mit enthemmender psychopathologisch bedingter Dissozialität resultiere, wobei bei ihm eine impul- sive und diffuse Entladung von Angst, Frustration und Aggression stattgefunden habe und es ihm möglicherweise auch um den verzweifelten Versuch gegangen sei, in einer subjektiv von ihm als bedrohlich und ausweglos empfundenen Situa- tion Aufmerksamkeit und Unterstützung zu erlangen (vgl. Urk. D1/10/62 S. 55 f.). 3.3.2. Bereits nach Massgabe der Beweiswürdigung, die im ersten Berufungsur- teil vorgenommen wurde, ergibt sich sodann, dass dem Beschuldigten nicht nach- gewiesen werden kann, dass er den einfahrenden Zug bemerkt hätte, bevor er zum Stoss gegen die Privatklägerin 4 angesetzt hat (Urk. 84 S. 16 f.). Umgekehrt ist jedoch als erstellt zu erachten, dass er geradezu zielgerichtet darauf hin han- delte, die Privatklägerin 4 hinunterzustossen, ansonsten er nicht mehrere kräftige Stossbewegungen ausgeführt hätte, um diese auf das Bahngleis zu spedieren. Zugleich musste aufgrund des für jedermann erkennbar hohen Verkehrsaufkom- mens im F._____ auch ihm unweigerlich bewusst gewesen sein, dass in jedem

- 20 - Moment ein Zug auf dem betreffenden Gleis einfahren kann (Urk. 84 S. 17). Inso- fern geht es an der Sache vorbei, wenn die Verteidigung geltend macht, dass der Beschuldigte diesbezüglich einem Sachverhaltsirrtum unterlegen habe (Urk. 77 S. 6). Darüber hinaus gehört es fraglos zum Allgemeinwissen, dass beim Über- fahren durch einen Zug – selbst bei geringer Fahrgeschwindigkeit – dem Opfer tödliche Verletzungen drohen. Entsprechend hat auch der Beschuldigte im Verlauf des Vorverfahrens mehrmals von sich aus eingeräumt, dass die Privatklägerin 4 natürlich vom Zug überfahren worden wäre, wenn sie auf dem Gleis liegen geblie- ben wäre (Urk. D1/2/3 F10 f.), resp. dass sie hätte sterben können, falls sie vom Zug erfasst worden wäre (Urk. D1/2/1 F38). Entsprechend verfängt der Einwand der Verteidigung nicht, dass die erste Instanz eine einzige Aussage des Beschul- digten aus dem Kontext gerissen habe, um einen Eventualvorsatz zu konstruieren (Urk. 77 S. 10). Vielmehr steht nach dem Dargelegten unabhängig davon, was den Beschuldigten letztlich dazu bewogen hat, die Privatklägerin 4 vom Gleisper- ron hinunterzustossen, fest, dass er mit seinem Vorgehen bewusst eine Gefah- renlage geschaffen hat, die auch nach seinem Wissensstand geeignet gewesen wäre, bei der Privatklägerin 4 den Tod zu verursachen, falls sich diese nicht schnell wieder in Sicherheit gebracht hätte oder der einfahrende Zug nicht recht- zeitig hätte bremsen können. Wie sich der solcherart erstellte innere Sachverhalt auswirken wird, ist im Rahmen der nachstehenden rechtlichen Würdigung zu be- urteilen.

E. 3.3

Für ihre Aufwendungen und Barauslagen im aktuellen Berufungsprozess macht die amtliche Verteidigung Fr. 8'034.85 (inkl. MWST) geltend (Urk. 137). Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebüh- renverordnung und erweist sich als angemessen. Unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Stunde für die Nachbesprechung mit dem Beschuldigten ist der amt- liche Verteidiger mithin mit Fr. 8'300.– (inkl. 8.1 % MWST) zu entschädigen. Nachdem auch diese Kosten nicht vom Beschuldigten verschuldet wurden, sind sie definitiv, d.h. vollumfänglich und ohne Rückzahlungspflicht im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO, auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 41 - Es wird beschlossen:

E. 4

Am 17. März 2025 wurde den Parteien Frist angesetzt, um mitzuteilen, ob sie mit der schriftlichen Weiterführung des Berufungsverfahrens einverstanden sind (Urk. 115), was vom Beschuldigten abgelehnt wurde (vgl. Urk. 119). Daraufhin wurde nach Absprache mit den Verfahrensbeteiligten der Termin für die mündliche Berufungsverhandlung auf den 16. Dezember 2025 festgesetzt (Urk. 120).

E. 4.1

Abschliessend ist zu prüfen, ob ein Vollzugshindernis vorliegt, das der Durchführung einer obligatorischen Landesverweisung beim Beschuldigten entgegensteht. Gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. a StGB kann der Vollzug von Fernhaltmassnahmen insbesondere dann aufgeschoben werden, wenn der Betroffene ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre; davon ausgenommen ist der Flüchtling, der sich nach Art. 5 Abs. 2 AsylG nicht auf das Rückschiebeverbot berufen kann. Gemäss Art. 66d Abs. 1 lit. b StGB kann der Vollzug zudem auch aufgeschoben werden, wenn andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen. Dieses (menschenrechtliche) Non-refoulement-Gebot verhindert unabhängig vom ausländischen rechtlichen Status des Betroffenen eine Ausschaffung. Es beruht etwa auf Art. 3 Ziff. 1 des UN-Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Nach Massgabe dieser Bestimmung darf ein Vertragsstaat eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufen, gefoltert zu werden. Weiter regelt auch Art. 3 EMRK, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf (zum Ganzen: BGE 149 IV 231 E. 2.1.5 mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte).

- 35 -

E. 4.2

Der Beschuldigte macht geltend, dass er bei einer Rückführung nach Eritrea Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung befürchten müsste. Dafür beruft er sich in erster Linie auf seine Biografie, wonach er bereits im Alter von 11 Jahren von den Behörden seines Heimatlandes eingesperrt und danach zwangsweise für die militärische Ausbildung rekrutiert worden sei. Mit 13 Jahren habe man ihn dann zum Kindersoldaten in der eritreischen Armee gezwungen, wobei seine Aufgaben im Verlauf der folgenden Jahre u.a. darin bestanden hätten, Wache zu stehen, und er auch stets schwere Waffen getragen habe. Während seiner Militärzeit habe er viel Folter erleben und tote Menschen sehen müssen. Er selber sei von seinen Vorgesetzten geschlagen worden, wenn sie mit ihm unzufrieden gewesen seien. Ausserdem hätten sie ihm regelmässig gedroht, ihn zu erschiessen, falls er versuchen sollte, die Armee unerlaubt zu verlassen. Dennoch habe er mehrere Fluchtversuche unternommen, die aber erfolglos geblieben seien. Ohne dass er jemals auf rechtlichen Beistand oder einen fairen Gerichtsprozess hätte zählen können, sei er dafür mehrmals in militärischen Gefängnissen eingesperrt worden. Dort hätten nicht nur allgemein schlimme Bedingungen geherrscht. Vielmehr habe man ihn auch auf

unterschiedlicher Weise misshandelt (Schläge, Nahrungsentzug, Zwangsarbeit). Erst Ende Jahr 2014 sei es ihm schliesslich gelungen, Eritrea zu verlassen (vgl. Urk. 92/2 S. 23 f., S. 33 f.; Urk. 136 S. 13 ff., S. 17 f.; vgl. auch Prot. II S. 16 ff., S. 19 f.).

E. 4.2.1

Der objektive Tatbestand von Art. 129 StGB setzt voraus, dass der Täter die Gefährdung eines anderen Menschen mit dem Tod – also nicht bloss der Gesundheit oder der körperlichen Unversehrtheit – bewirkt, wobei die hervorgerufene Lebensgefahr unmittelbar bevorstehen muss. Der Begriff der Unmittelbarkeit ist nicht leicht zu definieren. Er beinhaltet in jedem Fall neben der ernsthaften Wahrscheinlichkeit des Eintretens der konkreten Gefahr ein Element der Unmittel-

- 21 - barkeit, das sich weniger durch die chronologische Abfolge der Umstände als vielmehr durch den direkten Zusammenhang zwischen der Gefahr und dem Verhalten des Täters auszeichnet (BGE 133 IV 1 E. 5.1; Urteile des Bundesgerichtes 6B_959/2024 vom 24. September 2025 E. 2.5.1; 6B_696/2024 vom 9. Dezember 2024 E. 3.1.1; 6B_386/2022 vom 20. Dezember 2022 E. 2.1). Ein abstraktes oder vages Risiko des Todesintritts genügt nicht. Unmittelbare Lebensgefahr ist aber auch nicht erst dann gegeben, wenn die Wahrscheinlichkeit des Todes grösser ist als die Wahrscheinlichkeit seiner Vermeidung, sondern schon dann, wenn überhaupt eine nahe Möglichkeit der Tötung vorliegt, ohne dass jedoch eine Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % erforderlich ist (BGE 121 IV 67 E. 2b; Urteile des Bundesgerichtes 6B_115/2023 vom 5. September 2023 E. 1.1.1; 6B_859/2022 vom 6. März 2023 E. 2.1; 6B_386/2022 vom 20. Dezember 2022 E. 2.1). So gesehen ist eine naheliegende, aber keine sehr naheliegende Todesgefahr erforderlich (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1017/2019 vom 20. November 2019 E. 2.2) und muss die Gefahr unmittelbar, nicht jedoch unausweichlich erscheinen (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B_959/2024 vom 24. September 2025 E. 2.5.1; 6B_696/2024 vom 9. Dezember 2024 E. 3.1.1; 6B_267/2023 vom 7. August 2023 E. 4.1). Einzig wenn Handlungen oder andere äussere Umstände dazwischenkommen oder eintreten, entfällt die Unmittelbarkeit oder wird sie abgeschwächt (BGE 106 IV 12 E. 2a; Urteile des Bundesgerichtes 6B_859/2022 vom 6. März 2023 E. 2.1; 6B_418/2021 vom 7. April 2022 E. 5.1; 6B_876/2015 vom 2. Mai 2016 E. 2.1).

E. 4.2.2

In subjektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand von Art. 129 StGB zum einen direkten Vorsatz in Bezug auf die unmittelbare Lebensgefahr. Dieser ist bereits gegeben, wenn der Täter den deliktischen Erfolg als notwendige Folge oder als Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks in seinen Entschluss miteinbezogen hat. Er braucht nicht das vom Täter erstrebte Ziel zu sein; es genügt, dass er mitgewollt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_480/2016 vom 5. August 2016 E. 4.3). Der direkte Gefährdungsvorsatz ist insbesondere auch dann zu bejahen, wenn der Täter bewusst eine unmittelbare Lebensgefahr für andere schafft, ob schon er davon ausgehen kann, dass die Gefahr sich nicht realisieren werde (vgl. BGE 136 IV 76 E. 2.4; Urteil des Bundesgerichtes 6B_959/2024 vom 24. Septem-

- 22 - ber 2025 E. 2.5.1). Zum anderen erfordert der subjektive Tatbestand ein skrupelloses Handeln. Gemeint ist damit ein qualifizierter Grad der Vorwerfbarkeit, eine besondere Hemmungs- und Rücksichtslosigkeit des Täters (BGE 133 IV 1 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B_1017/2019 vom 20. November 2019 E. 2.2). Massgeblich ist, ob dessen Verhalten angesichts des Tatmittels und der Tatmotive sowie unter

Berücksichtigung der konkreten Tatsituation gemessen an den allgemein anerkannten Grundsätzen von Sitte und Moral als gewissenlos zu bewerten ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B_816/2007 vom 11. März 2008 E. 3.7). Die Gefährdung muss das moralische Empfinden schwer verletzen (BGE 114 IV 103 E. 2a). Je grösser die vom Täter geschaffene Gefahr ist und je weniger seine Beweggründe zu billigen sind, desto eher handelt er skrupellos (BGE 107 IV 163 E. 3). Insbesondere ist nach der Rechtsprechung Skrupellosigkeit stets zu bejahen, wenn die Lebensgefahr aus nichtigem Grund geschaffen wird oder deutlich unverhältnismässig erscheint, sodass sie von einer tiefen Geringschätzung des Lebens zeugt (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1041/2023 vom 15. August 2025 E. 1.2.2; 6B_859/2022 vom 6. März 2023 E. 2.1; 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 2.4.2 m.w.H.).

E. 4.3

Die Verteidigung bestreitet, dass der Beschuldigte den Tatbestand der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 erfüllt hat. Nach ihrem Dafürhalten ist eine unmittelbare Lebensgefahr zu verneinen, da beim vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt eine mit Fällen aus der Rechtsprechung vergleichbare zeitliche und örtliche Nähe zu einem möglichen Todeseintritt fehlt. Denn es sei unwahrscheinlich, dass die Privatklägerin 4 von den Lokführern des einfahrenden Zuges hätte übersehen werden können, genauso wie es unwahrscheinlich sei, dass sich jemand nach einem Sturz von 60 cm bis 100 cm auf die Füsse binnen über 18 Sekunden nicht vom Gleis in Sicherheit bringe, und es sei überdies auch offen, ob überhaupt lebensgefährliche Verletzungen entstanden wären, falls die Privatklägerin 4 tatsächlich vom Zug erfasst worden wäre (Urk. 99/2 S. 16 ff.; Urk. 136 S. 3 ff., insb. S. 8 ff.; Prot. II S. 22 f.). Im Weiteren ficht die Verteidigung die Annahme eines direkten Vorsatzes an, habe doch der Beschuldigte keine Intention gehabt, die Privatklägerin 4 umzubringen oder ihr bewusst zu schaden. Zudem habe der Beschuldigte den einfahrenden Zug nicht bemerkt und von sich

- 23 - aus angegeben, dass er nicht wisse, weshalb er die Privatklägerin 4 auf die Bahngleise gestossen habe. Vielmehr resultiere sein Handeln einzig aus dem krankheitsbedingten Zusammenspiel von Verfolgungs- und Bedrohungswahn sowie aggressiver Gespanntheit mit enthemmender psychopathologisch bedingter Dissozialität (Urk. 92/2 S. 18 ff.; Urk. 136 S. 10 ff.). Schliesslich stellt die Verteidigung auch das Tatbestandsmerkmal der Skrupellosigkeit in Abrede, indem darauf hingewiesen wird, dass der Grund für die Tat des Beschuldigten letztlich im Dunkeln bleibe und allein durch dessen Geisteskrankheit und den Impuls durch die von ihm gehörten Stimmen zu erklären sei. Als subjektiver Auslöser der Tat sei demnach nicht eine besondere Rücksichtslosigkeit, sondern ausschliesslich dessen psychische Erkrankung zu werten (Urk. 92/2 S. 20; Urk. 136 S. 12).

4.4.1. Entgegen der Argumentation der Verteidigung ist sachverhaltsmässig festgestellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 4 auf die Bahngleise hinuntergestossen hat, wobei ihr nachgewiesenermassen tödliche Verletzungen gedroht hätten, wenn sie von einem einfahrenden Zug überfahren worden wäre (s. dazu vorn Erw. III. 3.2.4.). Gerade auch in Anbetracht der übrigen Tatumstände – der Beschuldigte versetzte der völlig unvorbereiteten Privatklägerin 4 mehrere kräftige Stösse, wodurch diese gegen ihren Willen auf den Gleisbereich hinunterstürzte, und es verkehren zum fraglichen Zeitpunkt notorischerweise unzählige Züge im F._____ – bestand demnach ohne Zweifel eine gegenüber dem Alltagsrisiko stark erhöhte Wahrscheinlichkeit des Ablebens der Privatklägerin 4, die offensichtlich durch den direkten Zusammenhang mit dem Verhalten

des Beschuldigten charakterisiert ist. Zwar konnte sich die Privatklägerin 4 rechtzeitig aufs Perron retten, sodass sie abgesehen von kleineren Schürfungen am linken Knie und am linken Fussgelenk keine Verletzungen davontrug (vgl. Urk. D1/9/1 S. 3). Zudem gelang es den Lokführern den Zug kurz vor der Stelle, an der sich unmittelbar zuvor die Privatklägerin 4 auf den Gleisen befunden hatte, zum Stillstand zu bringen. Daraus lässt sich jedoch nichts zugunsten des Beschuldigten ableiten, hätte doch wie erwogen schon ein leicht abweichender Ablauf der Ereignisse (etwa falls der herannahende Zug sich schon so nah bei der Stelle befunden hätte, an der die Privatklägerin 4 auf das Gleis hinuntergestossen wurde, dass der Bremsweg des Schienenfahrzeugs nicht ausgereicht hätte, um vorher zum Stillstand zu kommen,

- 24 - und falls die Privatklägerin 4 nach dem Sturz nicht so mobil geblieben wäre, dass sie den Schienenbereich aus eigener Kraft innert weniger Sekunden verlassen konnte) unweigerlich dazu geführt, dass die Privatklägerin 4 vom Zug überfahren worden wäre (s. dazu vorn Erw. III. 3.2.3.). Dies reicht, um eine tatbestandsmäßige unmittelbare Lebensgefahr zu begründen, zumal die Gefährdung wie erörtert zwar unmittelbar, nicht jedoch unausweichlich erscheinen muss, um unter Art. 129 StGB subsumiert werden zu können. Eine exakte Quantifizierung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Todesgefahr in Worten oder sogar in Prozentangaben, wie dies von der Verteidigung postuliert wird (Urk. 92/2 S. 10 f.; Urk. 136 S. 5), ist hingegen nicht nötig. 4.4.2. Mit Bezug auf den subjektiven Tatbestand ist vorab festzuhalten, dass der Beschuldigte ausdrücklich anerkannt hat, dass durch Hinunterstossen der Privatklägerin 4 auf die Gleise die Gefahr des Überfahrens durch einen einfahrenden Zug und damit eine nahe Möglichkeit des Todes des Opfers geschaffen wird (s. dazu vorn Erw. III. 3.3.2.). Dabei kann ihm zwar nicht nachgewiesen werden, dass er den einfahrenden Zug bemerkt hatte, als er zum Stoss gegen die Privatklägerin 4 angesetzt hat. Wie erwogen musste er allerdings damit rechnen, dass im F._____, wo zum Tatzeitpunkt für jedermann erkennbar ein sehr hohes Zugverkehrsaufkommen zu herrschen pflegt, in jedem Moment ein Zug herannahen könnte (s. dazu vorn Erw. III. 3.3.2.). Bei dieser Sachlage lässt das mehrfache Stossen der Privatklägerin 4 auf die Bahngleise durch den Beschuldigten, was mit einem grösseren Kraftaufwand verbunden war, zwingend darauf schliessen, dass er die daraus entstehende Todesgefahr für das Opfer wissentlich und willentlich geschaffen hat. In diesem Zusammenhang ist weiter zu betonen, dass im Gegensatz zum aufgehobenen Berufungsentscheid vom 20. Dezember 2023 der Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung nicht mehr im Raum steht (s. dazu vorn Erw. II. 3.2.), weshalb keine Abgrenzung des Gefährdungsvorsatzes vom Eventualvorsatz bezüglich eines Tötungsdelikts vorgenommen werden muss. Dass dem Beschuldigten keine Intention zum Umbringen der Privatklägerin 4 nachgewiesen werden kann, ist demnach entgegen der Auffassung der Verteidigung irrelevant, zumal ihm eine solche auch nicht (mehr) angelastet wird. Vielmehr ist der Tatbestand von Art. 129 StGB gerade auf jene Täter zugeschnitten, bei denen der To-

- 25 - des Eintritts beim Opfer nicht vom Vorsatz, auch nicht in Form einer blossen Inkaufnahme, abgedeckt ist, der Täter indessen – wie vorliegend – darauf vertrauen kann, dass die von ihm verursachte Todesgefahr durch die Reaktion des Opfers (hier das geistesgegenwärtig schnelle Hinaufklettern auf die Perronkante seitens der Privatklägerin 4) und/oder das Eingreifen eines Dritten (hier die korrekte Durchführung des Bremsmanövers durch die beiden Lokführer, als sie die Privatklägerin 4 auf den Bahngleisen entdeckt

hatten) letztlich abgewendet wird (Urteile des Bundesgerichtes 6B_115/2023 vom 5. September 2023 E. 1.1.1; 6B_859/2022 vom 6. März 2023 E. 2.1; 6B_526/2021 vom 22. Dezember 2021 E. 3.1). Demnach ist hinsichtlich der Schaffung der unmittelbaren Lebensgefahr der nötige direkte Vorsatz gegeben. Dieser ist auch nicht mit dem Tatmotiv zu verwechseln, weshalb es – anders als von der Verteidigung geltend gemacht – letztlich unerheblich ist, dass nicht zuletzt aufgrund des Aussageverhaltens des Beschuldigten, der selber nicht erklären kann, wie es zum Tatentschluss gekommen ist, im Dunkeln bleiben muss, worin für ihn der konkrete Beweggrund lag, auf die völlig unbekannte Privatklägerin 4 loszugehen. 4.4.3. Überdies lässt das Tatvorgehen des Beschuldigten, der sich die Privatklägerin 4 als reines Zufallsopfer ausgesucht hatte und diese aus nichtigem Grund ohne jegliche Vorwarnung angegriffen hat, gemessen an den allgemeinen Grundsätzen von Sitte und Moral derart krass jegliche Rücksicht auf ein Menschenleben vermissen, dass sein Verhalten ohne weiteres als skrupellos erscheint. Der dagegen erhobene Einwand der Verteidigung, dass die Auslösung der Tat einzig der psychischen Erkrankung des Beschuldigten geschuldet sei, stösst ins Leere. Denn die Frage, ob ein Täter vorsätzlich handelt oder ob er ein anderes subjektives Tatbestandsmerkmal erfüllt, muss von derjenigen nach der Schuldfähigkeit klar getrennt werden, bezieht sich doch Letztere nicht auf die Tatbestandsmässigkeit des inkriminierten Verhaltens, sondern auf dessen Vorwerfbarkeit in schuld-mässiger Hinsicht (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichtes 6B_1363/2019 vom 19. November 2020 E. 1.2.1 m.w.H.; vgl. auch BGE 115 IV 221 E. 1). Folglich ist der Tatbestand von Art. 129 StGB auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

- 26 - 5. Zusätzlich zu den übrigen Schuldsprüchen, die bereits für rechtskräftig zu erklären sind (s. dazu vorn Erw. II. 2.2.) bzw. die nochmals auszufällen sind (s. dazu vorn Erw. II. 2.3.) ist der Beschuldigte demgemäss mit Bezug auf den Vorwurf gemäss ergänzter Anklageschrift vom 15. November 2024 der Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB schuldig zu sprechen. IV. Sanktion 1. Hinsichtlich der Regelung des Strafpunktes kann vollumfänglich auf die Erwägungen im ersten Berufungsurteil vom 20. Dezember 2023 verwiesen werden, zumal diese von der Verteidigung für den Fall einer Bestätigung des Schuldspruchs wegen Gefährdung des Lebens im aktuellen Berufungsverfahren unbeanstandet blieben (vgl. Urk. 136 S. 13). Die entsprechenden Ausführungen beanspruchen mithin nach wie vor unvermindert Geltung und sind integral zu übernehmen (Urk. 84 S. 39 ff.).

E. 4.3.1

Trotz grundsätzlicher Geltung des Untersuchungsgrundsatzes im Strafprozess wäre der Beschuldigte nach der herrschenden Gerichtspraxis gehalten gewesen, die Umstände und Ereignisse möglichst genau zu substantiieren, die belegen sollen, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland konkret gefährdet wäre (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B_717/2024 vom 12. November 2024 E. 1.4.3; 6B_988/2023 vom 5. Juli 2024 E. 1.8.3; 6B_542/2023 vom 15. Februar 2024 E. 1.3.7.2). Dessen ungeachtet unterlässt es der Beschuldigte, seine Aussagen zur Lebensgeschichte mit zusätzlichen Beweismitteln zu untermauern. Allein anhand seiner Angaben, die keiner objektiven Überprüfung zugänglich sind, lässt sich jedoch nicht herleiten, dass er im Falle einer Repatriierung nach Eritrea einer konkreten Gefährdungslage ausgesetzt wäre. Zudem vermögen auch die im Übrigen völlig unbelegten Schilderungen, wie er in der Vergangenheit vom eritreis-

- 36 - chen Militär mehrmals inhaftiert und im Gefängnis misshandelt worden sei, nicht aufzuzeigen, dass in seiner Heimat auch zum heutigen Zeitpunkt gegen ihn persönlich

gerichtete Verfolgungsmassnahmen laufen, die bei einer Rückkehr dorthin greifen würden.

E. 4.3.2

Sodann hat das Bundesgericht in mehreren neueren Entscheiden die mittlerweile konstante Praxis bestätigt, wonach weder die Gefahr einer Einziehung in den eritreischen Militär- bzw. Nationaldienst noch der Umstand, dass der Betroffene das Land illegal verlassen hat, ein Vollzugshindernis für die Landesverweisung bildet, zumal für eritreische Staatsangehörige die generelle Möglichkeit der Regularisation ihrer Situation gegenüber dem Regime besteht, indem sie eine monetäre Abgabe leisten und ein Schreiben des Bedauerns unterzeichnen. Ebenso hat das Bundesgericht bekräftigt, dass sich die Lebensumstände in Eritrea verbessert haben, auch wenn die wirtschaftliche Lage schwierig bleibt (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1069/2023 vom 21. Januar 2025 E. 3.3.2; 6B_577/2024 vom 14. November 2024 E. 1.4.2). Hinzuweisen ist zudem auf die bereits im ersten Berufungsurteil referenzierte Rechtsprechung des Bundesgerichtes, wonach Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertierung ernsthaften Nachteilen im Heimatland ausgesetzt sind oder solche zu befürchten haben, per se nicht als Flüchtlinge gelten können, da ohne nähere entsprechende Hinweise auch eine drohende Gefängnisstrafe selbst in prekären Ländern nicht automatisch mit Folter oder unmenschlicher Behandlung gleichzusetzen sind, wobei vom Folterbegriff in Anwendung der "lawful sanction clause" insbesondere jene Leiden ausgeschlossen sind, welche mit dort gesetzlich zulässigen Sanktionen einhergehen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_86/2022 vom 22. März 2023 E. 2.3). Die in diesem Kontext von der Verteidigung vorgebrachten Einwände (Urk. 77 S. 14 ff., S. 23 ff.; Urk. 83 S. 30 ff.; Urk. 136 S. 17 f.; Prot. II S. 19 f.) sind hingegen allesamt generell-abstrakter Natur und deshalb nicht ausschlaggebend. Namentlich geht der pauschale Verweis auf einen Bericht des UN-Sonderberichterstatters und auf die allgemeine Menschenrechtssituation in Eritrea, u.a. mit Blick auf Deserteure, an der Sache vorbei, da die höchstrichterliche Rechtsprechung unter Berücksichtigung dieser Umstände ergangen ist.

- 37 -

E. 4.3.3

Schliesslich verlangt die Rechtsprechung des Bundesgerichtes auch nicht, dass aufgrund der Flüchtlingseigenschaft eines Ausländers zwingend auf die Anordnung einer Landesverweisung zu verzichten wäre (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1367/2022 vom 7. August 2023 E. 1.4.3; 6B_507/2020 vom 17. August 2020 E. 3.2; 6B_348/2020 vom 14. August 2020 E. 1.3.2). Wie bereits im Rahmen der Interessensabwägung stellt der Beschuldigte angesichts seiner mehrfachen Delinquenz gegen hochwertige Rechtsgüter eine Gefahr für die schweizerische Sicherheit und Rechtsordnung dar (s. dazu vorn Erw. V. 3.1. ff.). Zudem sind keine substantiierten Anhaltspunkte erkennbar, die auf ein herausragendes exilpolitisches Profil des Beschuldigten hindeuten könnten. Die alleinige unbelegte Aussage, dass der Beschuldigte in der Schweiz an mehreren Demonstrationen gegen das Regime in Eritrea teilgenommen habe (Urk. 67/2 S. 5; Urk. 83 S. 16, S. 31; Prot. II S. 17 f., S. 19 f.), ist unzureichend, zumal auch nicht ansatzweise dargetan wurde, dass die Behörden des Heimatstaates die angeblichen regimekritischen Aktivitäten überhaupt registriert haben. Die gegenteilige Behauptung des Beschuldigten (vgl. Prot. II S. 17 f.) bleibt jedenfalls unbelegt, wobei namentlich darauf hinzuweisen ist, dass eine Gerichtsberichtserstattung in der Presse jeweils anonymisiert erfolgt, weshalb der vom

Beschuldigten zitierte Zeitungsartikel vom 20. Dezember 2023 keine Rückschlüsse auf seine Person zu- lassen dürfte. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich auch aufgrund der Flücht- lingseigenschaft, die dem Beschuldigten zukommt (vgl. Urk. 78), nicht, von der Wegweisung abzusehen.

E. 4.3.4

Schlussfolgernd ergibt sich, dass im jetzigen Zeitpunkt keine Vollzugshin- dernisse gegen die Landesverweisung des Beschuldigten bestehen. Allerdings ist zu betonen, dass die Vollzugsbehörde nach der Beendigung der stationären Massnahme und dem Verbüssen eines allfälligen Strafrests (Art. 62c Abs. 2 StGB) die Vollstreckbarkeit der Landesverweisung nötigenfalls anhand der dann- zumal aktuellen Verhältnisse nach Art. 66d Abs. 1 StGB nochmals überprüfen wird und dabei auch eventuell inzwischen eingetretene Umstände beachten müs- sen wird, die für die Beurteilung der Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit einer Rückkehr nach Eritrea massgebend sind.

- 38 - 5. Hinsichtlich der Dauer der Landesverweisung ist hauptsächlich zu berück- sichtigen, dass das öffentliche Interesse an der Wegweisung des Beschuldigten angesichts der von ihm ausgehenden Sicherheitsgefahr als erheblich einzustufen ist, wohingegen dessen private Interessen am Verbleib in der Schweiz geringen Ausmasses sind (s. dazu vorn Erw. V. 3.1. ff.). Entsprechend ist es angezeigt, den Beschuldigten für 6 Jahre des Landes zu verweisen. 6. Aufgrund der hartnäckigen Delinquenz des Beschuldigten, der trotz straf- rechtlicher Vorbelastung und laufender Probezeit innert etwas mehr als 1 Jahr mehrere Gesetzesverstösse bezüglich unterschiedlicher Bereiche des Strafrechts zu verzeichnen hat, wobei die verschuldensmässig schwer ins Gewicht fallende Gefährdung des Lebens als gravierendste Tat hervorzuheben ist, die für sich al- lein betrachtet schon mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr geahndet wird, ist die vom Beschuldigten ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie sie bei Drittstaatsangehörigen für eine Ausschreibung der Landes- verweisung im Schengener Informationssystem (SIS) erforderlich ist, ohne weite- res zu bejahen. Folglich ist die von der ersten Instanz angeordnete SIS-Aus- schreibung (Urk. 56 S. 130) im Ergebnis nicht zu beanstanden. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Dass das erstinstanzliche Gericht dem Beschuldigten die Kosten des Vor- verfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens auferlegt hat sowie hin- sichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung einen Nachforderungsvorbehalt angebracht hat (Dispositivziffern 14 bis 16 des erstinstanzlichen Urteils), ist ange- sichts dessen, dass die erstinstanzlich gegen ihn ergangenen Schuldsprüche im Wesentlichen zu bestätigen sind, so zu belassen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Für eine Abschreibung der Verfahrenskosten, wie dies von der Verteidigung gefordert wird (Urk. 77 S. 36; Urk. 136 S. 18), besteht hingegen kein Anlass. Vielmehr können die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auch beim Kostenbezug (Art. 425 StPO) berücksichtigt werden.

- 39 -

E. 5

Sodann wurden von Amtes wegen die Akten des Migrationsamtes des Kantons Schwyz (in elektronischer Form) beigezogen (Urk. 124) sowie der Thera- pieabschlussbericht der Psychiatrischen Klinik G._____, aus der der Beschuldigte am 22. April 2025 entlassen wurde (Urk. 130), und bei der H._____, wo der Be- schuldigte zurzeit untergebracht ist, ein aktueller Verlaufsbericht vom 15. Oktober 2025 (Urk. 126) eingeholt.

E. 6

Zur Berufungsverhandlung vom 16. Dezember 2025 erschienen der Be- schuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers sowie der Vertreter der Staatsanwaltschaft (Prot. II S. 8). II. Prozessuales

E. 11

(Beurteilung der zivilrechtlichen Adhäsionsbegehren der Privatklägerin 4 [E._____]), 12 (Entscheid über die sichergestellten Beweismittel, Spuren und Spureenträger), 13 (Festsetzung der Kosten bis zum Abschluss des erstinstanzli- chen Gerichtsverfahrens) sowie 17 (Bemessung des Honorars der amtlichen Ver- teidigung in erster Instanz) und 18 (Zusprechung einer Prozessentschädigung an

- 11 - die Privatklägerin 4) in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Urk. 84 S. 9). Gegen diese Feststellung wurde von keiner Seite ein Rechtsmittel ergriffen. Demzufolge ist der zitierte Vorabbeschluss unverändert in den neuen Entscheid aufzunehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.